

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Deniz Celik und Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 31.03.20

und Antwort des Senats

Betr.: Abbau des Lampedusa-Zeltes und Unterbindung von Protesten

Einleitung für die Fragen:

Seit 2013 stand am Steindamm in Hamburg St. Georg ein Infozelt der „Gruppe Lampedusa“. Das Zelt diente als Anlauf- und Informationspunkt für Geflüchtete und war eine der sichtbaren und zentralen Orte von Refugee-Protesten in den letzten Jahren. Das Zelt war versammlungsimmanenter Bestandteil einer dort angemeldeten Dauerkundgebung. Von der Allgemeinverfügung vom 15.03.2020, durch die sämtliche Versammlungen unabhängig von ihrer Teilnehmer-/innenzahl zur Eindämmung der Corona-Pandemie untersagt wurden, war daher auch die Versammlung mitsamt dem Zelt betroffen.

Nach einem Bericht in der „die tageszeitung“ und Informationen des Anmelders der Dauerkundgebung, habe es seit dem Erlass der Allgemeinverfügung eine Kommunikation mit der Versammlungsbehörde über den Umgang mit dem Zelt gegeben. Dabei wurde zunächst mit dem Polizeikommissariat 11 vereinbart, dass zwei Personen am Zelt verbleiben dürfen (unter anderem um dafür Sorge zu tragen, dass sich dort keine größere Personenzahl aufhält). Die Versammlungsbehörde war jedoch der Auffassung, dass das Zelt abzubauen sei. Nachdem mehrere Gespräche und schriftliche Korrespondenzen stattgefunden haben, sei dem Anmelder zugesichert worden, dass die Versammlung nach der Aufhebung der Allgemeinverfügung fortgesetzt werden könne. Demnach wäre die Versammlung allerdings nicht beendet, sondern lediglich unterbrochen worden. Obwohl die rechtliche Klärung nicht abgeschlossen war und der Anmelder angekündigt hatte, rechtliche Schritte zu ergreifen, schuf das Bezirksamt Mitte am Freitag, dem 26.03., plötzlich Tatsachen, indem es das Zelt kurzerhand abbaute.

Diese Maßnahme stieß auf zahlreiche Kritik. Nicht nur, dass das Zelt als Symbol der Proteste der Geflüchtetenbewegung geräumt wurde und Absprachen übergangen wurden: Bei zahlreichen Menschen drängt sich der Eindruck auf, dass die Freiheitseinschränkungen durch die Corona-Pandemie dazu genutzt wurden, das für Polizei und Bezirk unliebsame Zelt loszuwerden.

Einige Menschen wollten diesen Protest auch auf die Straße tragen. Am Freitag demonstrierten zunächst zwei Personen vor Ort gegen den Abbau des Zeltes, bis die Polizei die Aktion unterband und eine der Personen in Gewahrsam nahm. Auch am Samstag zeigten etwa 20 bis 30 Personen, die jeweils das Kontaktverbot einhielten und Mundschutze trugen, ihre Solidarität mit „Lampedusa in Hamburg“. Auch hier unterband die Polizei die Versammlung und stellte von allen Teilnehmern/-innen die Personalien fest. Für den Sonntag (29.03.2020) wurde eine Spontanversammlung bei der Versammlungsbehörde angemeldet. Die Allgemeinverfügung vom 15.03.2020 sieht vor, dass Ausnahmen von dem Versammlungsverbot erteilt werden können. Die Anmelderin teilte in ihrer Anmeldung mit, dass alle Teilnehmer/-innen 5 Meter voneinander

Abstand halten und Mundschutz tragen werden. Die Versammlungsbehörde teilte der Anmelderin allerdings ohne weitere Begründung mit, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden könne und es daher bei einem Versammlungsverbot bleibe.

In Flensburg und Kiel wurden in der vergangenen Woche Demonstrationen mit Mindestabstand zwischen den Teilnehmern/-innen von den Behörden genehmigt, obwohl die Regelungen zur Ausnahme vom Versammlungsverbot in den Allgemeinverfügungen von Schleswig-Holstein und Hamburg vergleichbar sind.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Gefahren durch die Verbreitung des Coronavirus erfordern konsequente Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten und damit die deutliche Reduzierung von Situationen, in denen höhere Infektionsrisiken entstehen können, um zu verhindern, dass durch die gleichzeitige Ansteckung einer großen Anzahl von Menschen eine Überlastung der medizinischen Versorgungssysteme eintritt. Der Eintritt einer solchen Situation würde dazu führen, dass eine Vielzahl von schwer erkrankten Menschen nicht mehr die notwendige medizinische Hilfe erhalten könnte, wie die Situation in Italien und Spanien aktuell zeigt. Zur Verlangsamung und Abflachung des Infektionsverlaufes waren daher die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die vorrangig auf eine deutliche Reduzierung von Kontaktsituationen gerichtet sind, um die Verbreitung des Virus wirksam zu begrenzen und die Infektionsverbreitung damit wirksam zu verlangsamen. Hierzu wurden verschiedene Allgemeinverfügungen erlassen, unter anderem auch die Allgemeinverfügung vom 22. März 2020, mit der auch Kontakte zwischen Personen in der Öffentlichkeit im Sinne der oben angeführten Zielsetzung weitreichend begrenzt werden mussten. Diese Regelung entspricht dabei einer bundesweit abgestimmten Vorgehensweise. Mit umfasst von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ist auch die Durchführung von Versammlungen. Da Versammlungen aufgrund des Versammlungszweckes zwangsläufig auf Kommunikation und Austausch angelegt sind, dies im Sinne von mit Kontakten verbundenen Infektionsgefahren aber gerade im öffentlichen Bereich auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen ist, muss diese Regelung trotz des hohen Wertes der Versammlungsfreiheit in einem demokratischen Gemeinwesen für einen begrenzten Zeitraum auch Versammlungen umfassen. In diesem Sinne sind auch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem aufgebauten Zelt im Bereich des Steintorplatzes zu sehen. Das Zelt ist im Kontext einer Versammlung begründet worden und nach den polizeilichen Feststellungen als ständiger Treffpunkt von Personen, zeitweise auch in größerer Zahl, zu sehen. Das Anziehen von Personen zur Herstellung von Kommunikation und von Austausch entspricht auch dem Versammlungszweck, ist gleichzeitig damit aber auch wesentlicher Begründungsansatz für das Zelt. Soweit das Zelt diesem Versammlungszweck dient, steht es aber dem derzeitigen Gebot, nicht notwendige Kontakte so weit irgend möglich zu vermeiden, eindeutig entgegen. Das Zelt kann aber ohne diese beständigen kontakt- und kommunikationsunterstützenden Funktionen seinen versammlungsrechtlichen Zweck nicht mehr erfüllen und damit auch dem Versammlungsrecht nicht mehr unterliegen. Es stellt sich dann als einfache Sondernutzung dar. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Sondernutzung ist allerdings auch die derzeitige Situation zu berücksichtigen. Wie bereits die Ausführungen des Fragestellers erkennen lassen, wird davon ausgegangen, dass der Bestand des Zeltes weiterhin Personen anziehen wird, sodass das ständige Vorhalten von zwei Personen erforderlich erscheint, die andere Personen auffordern, sich im Bereich des Zeltes nicht aufzuhalten. Auch das Antreffen von circa 30 Personen im direkten Umfeld des Zeltes am 19. März 2020 macht die weiterhin bestehende Anziehungsfunktion des Zeltes erkennbar. Im Sinne des Infektionsschutzes sind solche Situationen derzeit aber von vornherein nach Möglichkeit zu vermeiden. Dem Zelt kann in der gegenwärtigen Situation damit keine Funktion zugeordnet werden. Es kann weder im Sinne der Versammlung genutzt werden, noch als Treffpunkt, Beratungsstelle oder mit einer ähnlichen Funktion. Damit kommt auch eine Genehmigung in Form einer Sondernutzung nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund war das Zelt abzubauen. Die Beurteilung, inwieweit ein Verbleib des Zeltes erfolgen könnte, erfolgte dabei fortlaufend auch anhand der Beurteilung der Gefahren durch die Verbreitung des Coronavirus und

die Entwicklung des Infektionsverlaufes. Dies spiegelt sich auch in den zunächst erfolgten Absprachen zwischen dem örtlichen Polizeikommissariat 11 und den Verantwortlichen für das Zelt wider, die zunächst noch davon ausgingen, dass ein Verbleib des Zeltes unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich erschien. Mit der weiteren Beurteilung des Infektionsverlaufes wurde jedoch erkennbar, dass weiter gehende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsverlaufes erforderlich waren. Dies kam durch den Erlass der Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 zum Ausdruck. Diese Allgemeinverfügung hob ihr entgegenstehende Regelungen aus der Allgemeinverfügung vom 15. März 2020 auf und brachte damit zum Ausdruck, dass bisherige Beurteilungen auch zu einzelnen Situationen erneut zu überprüfen waren. Dies erfolgte entsprechend auch für das Zelt am Steintorplatz. Da ein Abbau des Zeltes durch die Betreiber nicht erfolgte, wurde der Abbau durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte veranlasst.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Aus welchen Gründen wurde das Lampedusa-Zelt am 26.03.2020 von der Stadtreinigung abgebaut?*

Frage 2: *Welche Stelle veranlasste den Abbau des Zeltes?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wann fand ein Austausch zwischen dem Bezirksamt Mitte und der Versammlungsbehörde statt und welchen Inhalt hatte dieser Austausch?*

Antwort zu Frage 3:

Am 20. März 2020 fand ein telefonischer Kontakt zwischen dem Bezirksamt Hamburg-Mitte und der Versammlungsbehörde statt. Hierbei wurde dem Bezirksamt Hamburg-Mitte mitgeteilt, dass die Versammlung vor Ort beendet sei und das Zelt somit nicht mehr unter dem Schutz des Versammlungsrechtes, als versammlungsimmanenter Gegenstand von funktionaler Bedeutung, stehe.

Frage 4: *Wurden dabei Möglichkeiten erörtert, das Zelt an seinem Ort zu belassen?*

Frage 5: *Wurde dabei eine Absprache zwischen dem Anmelder und der Polizei thematisiert?*

Frage 6: *Wurden dabei der versammlungsrechtliche Aspekt einer Unterbrechung der Versammlung und daraus resultierende Konsequenzen erörtert?*

Frage 7: *Welche An- und Absprachen mit welchem Inhalt gab es jeweils zu welchem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde, der Polizei Hamburg, dem PK 11 oder des Bezirksamts Mitte mit dem Anmelder der Dauerkundgebung seit dem Erlass der Allgemeinverfügung am 15.03.2020 bis zum Abbau des Zeltes am 26.03.2020?*

Antwort zu Fragen 4 bis 7:

Am 16. März 2020 wurde zwischen dem Anmelder und der Versammlungsbehörde abgesprochen, dass das Zelt so lange vor Ort verbleiben kann, bis sich entweder eine Gefahrensituation aufgrund der Allgemeinverfügung ergibt oder andere Behörden in eigener Zuständigkeit tätig werden. Dieses wurde dem Anmelder der Versammlung fernmündlich mitgeteilt. Am 19. März 2020 um 17.40 Uhr informierte der diensthabende Dienstgruppenleiter des Polizeikommissariats (PK) 11 den Leiter des PK 11 telefonisch über seine Feststellungen im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung vom 15. März 2020. Demnach hielten sich im Steindamm 2 circa 30 Personen, darunter der damalige Versammlungsanmelder, sowie ehemalige Versammlungsleiter der Dauermahnwache am Lampedusa-Zelt beziehungsweise im

unmittelbaren Nahbereich auf und diskutierten miteinander in Kleingruppen. Daraufhin begab sich der Leiter des PK 11 zum Einsatzort, um das persönliche Gespräch zu suchen und eindringlich auf das Erfordernis der Beachtung der oben genannten Allgemeinverfügung auch im Umfeld des Lampedusa-Zeltes hinzuweisen. Dieses Erfordernis wurde durch den damaligen Versammlungsanmelder und den ehemaligen Versammlungsleiter anerkannt. Im weiteren Verlauf des Gespräches wurde gemeinsam erörtert, wie der Inhalt der Allgemeinverfügung umgesetzt werden könnte. Personen sollte demnach von Weitem sichtbar vermittelt werden, das Zelt nicht als mögliche Versammlungsteilnehmer oder als ihnen bekannte Anlaufstelle für Hilfesuchende aufzusuchen. Zu diesem Zweck wurde an dem bereits geschlossenen Zelt zusätzlich Polizeiabsperrband angebracht, um es damit deutlich sichtbar als geschlossen beziehungsweise gesperrt kenntlich zu machen. Wie in der Vergangenheit sollten zwei Personen die Möglichkeit haben, am Zelt zu verbleiben, um mögliche Ansammlungen von Personen im Umfeld durch frühzeitige Ansprachen zu verhindern.

Am 20. März 2020 wurde dem Anmelder durch die Versammlungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass das Zelt bis zum Ende der 12. KW abgebaut werden muss.

Am 23. März 2020 wurde dem Anmelder durch die Versammlungsbehörde per Mail ergänzend mitgeteilt, dass die Versammlung als beendet anzusehen ist und für das Zelt beim Bezirksamt Hamburg-Mitte eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen ist.

Frage 8: *Inwieweit trifft es zu, dass es eine Vereinbarung gab, dass zwei Personen vor Ort weiter verbleiben dürfen, um über Geflüchtete und Interessierte über die Situation informieren zu können?*

Wenn ja, warum wurde diese Absprache nicht eingehalten?

Antwort zu Frage 8:

Es wurde lediglich abgesprochen, dass maximal zwei Personen am Zelt verbleiben, um auf das Eigentum achtzugeben und interessierte Personen unverzüglich über die Beendigung der Versammlung zu informieren. Im Übrigen siehe Antwort zu 4 bis 7 und Vorbemerkung.

Frage 9: *Aus welchen Gründen war nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde der Abbau des Zeltes zum Infektionsschutz geboten?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Aus welchen Gründen wurde für die angemeldete Spontanversammlung am 29.03.2020 keine Ausnahmegenehmigung erteilt?*

Frage 11: *Für die Entscheidung der Versammlungsbehörde, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, wurde entsprechend der Allgemeinverfügung die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz beteiligt. Welche Anfrage erging an die BGV, welche Antwort erhielt die Versammlungsbehörde und wie wurde mit dieser Antwort umgegangen?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Die Versammlungsbehörde wurde am 29. März 2020 fernmündlich über die Anmeldung einer Eilversammlung durch das Lagezentrum der Polizei informiert. Mit dem Lagezentrum wurde vereinbart, zwecks einer fachlichen Beratung Kontakt zur Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) aufzunehmen. In Abwägung der aktuellen Infektionssituation, der für die Versammlung angemeldeten Lage des Versammlungsortes in einem zentralen und weiterhin frequentierten Bereich direkt am Hauptbahnhof, der Feststellung der Ansammlung am 19. März mit einer größeren Anzahl von Personen, wurde in einer Gesamtabwägung in der aktuellen Situation dem Interesse an dem Schutz der Bevölkerung vor weiteren möglichen Infektionsverbreitungen der Vorrang vor dem Interesse der Versammlungsanmelder an der Durchführung der Versammlung eingeräumt. Die Festlegungen der Allgemeinverfügung waren hierbei einzubeziehen.

Frage 12: *Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung für eine Versammlung erteilt werden und welche Gründe werden bei der Abwägung, ob eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist, berücksichtigt?*

Antwort zu Frage 12:

Die fachliche Beratung der Versammlungsbehörde hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erfolgt in jedem Einzelfall durch die BGV. Die Beurteilung, inwieweit Ausnahmeregelungen getroffen werden können, richtet sich weiterhin maßgeblich an den mit erhöhten Kontakten grundsätzlich verbundenen erhöhten Risiken einer Übertragung von Coronaviren aus. Darüber hinaus sind versammlungsrechtliche Aspekte weiterhin zu berücksichtigen.

Frage 13: *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde das Infektionsrisiko, wenn Versammlungsteilnehmer/-innen den notwendigen Mindestabstand einhalten und alle Teilnehmer/-innen einen Mundschutz tragen?*

Antwort zu Frage 13:

Mit der Zusammenkunft von Menschen in Gruppen verbindet sich grundsätzlich ein steigendes Risiko der Übertragung von Coronaviren. Alle Formen der Zusammenkunft von Menschen, die dazu beitragen können, dass mehr Kontakt zwischen verschiedenen Personen entsteht als unbedingt notwendig ist, sind unter dem Aspekt des Schutzes der Bevölkerung vor einem beschleunigten Infektionsverlauf daher als risikosteigernd anzusehen. Versammlungen sind von ihrem Zweck her immanent auf Kommunikation und Austausch zwischen Teilnehmenden und Außenstehenden ausgerichtet, sie streben Wahrnehmung und Anstoß von Austausch und Diskussion, gegebenenfalls Anschluss Dritter an. Der Verlauf und Ablauf von Reaktion durch und Interaktion mit Dritten lässt sich dabei auch nur zum Teil durch die Versammlungsteilnehmer allein bestimmen. Insofern sind Versammlungen, unabhängig von Mindestabständen und Mundschutz, grundsätzlich als deutlich risikosteigernd für die Infektionsverbreitung zu bewerten.

Die Einhaltung eines vom Robert Koch-Instituts (RKI) empfohlenen Mindestabstandes (mindestens 1,5 Meter) trägt grundsätzlich zur Vermeidung des Risikos der Weiterverbreitung des Erregers bei.

Laut RKI gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert. Nach Angaben der WHO kann das Tragen einer Maske in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, durch das zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Handhygiene vernachlässigt werden können.

Frage 14: *Berichten in den sozialen Medien zufolge werden selbst Einzelpersonen, die in der Öffentlichkeit ihre Meinung mittels eines Plakates kundgeben, von der Polizei gemäßregelt und mit einem Platzverweis versehen. Auf welcher Rechtsgrundlage und aus welchen Gründen werden Einzelpersonen von der öffentlichen Meinungskundgabe abgehalten?*

Antwort zu Frage 14:

Meinungskundgaben einer Einzelperson unterliegen dem Schutz des Artikels 5 Grundgesetz, diese sind grundsätzlich nicht als Versammlung zu werten.

Ein Hinzutreten weiterer Personen, verbunden mit einer gemeinsamen politischen Meinungskundgebung der Personen, kann im jeweiligen Einzelfall dazu führen, dass eine Versammlung im Sinne der von der BGV bislang erlassenen Allgemeinverfügungen beziehungsweise der Rechtsverordnung vorliegt. In derartigen Fällen leitet die Polizei die zur Beschränkungen erforderlichen Maßnahmen ein.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, dass Einzelpersonen von einer öffentlichen Meinungskundgabe abgehalten wurden. Die polizeilichen Maßnahmen richten sich auf die Beachtung der Regelungen, die zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionsgefahren erlassen wurden.

Frage 15: *In wie vielen Fällen ist die Polizei Hamburg seit dem Erlass der Allgemeinverfügung am 15.03.2020 mit welchen Maßnahmen (zum Beispiel Ansprache, Personalienfeststellung, Platzverweise, Gewahrsamnahmen et cetera) gegen Proteste (zum Beispiel Versammlungen, Einzelpersonen mit Schildern, Transparente im öffentlichen Raum et cetera) oder öffentliche Meinungskundgaben vorgegangen?*

Antwort zu Frage 15:

Statistische Daten im Sinne der Frage werden von der Polizei nicht erhoben. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Durchsicht aller im erfragten Zeitraum bei der Polizei gefertigten Vorgänge der einschlägigen Sachgruppenzeichen erforderlich. Die Auswertung mehrerer Tausend Vorgänge ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 14.

Frage 16: *Auf welche Art werden polizeiliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Corona stattfinden, derzeit dokumentiert? Bitte detailliert darlegen, wie die Dokumentation erfolgt und welche Inhalte dabei dokumentiert werden.*

Antwort zu Frage 16:

Maßnahmen im Sinne der Fragestellung werden von den im Einsatz tätigen Einsatzkräften der Polizei durch Anfertigung der im jeweiligen Einzelfall erforderlichen schriftlichen Berichte dokumentiert.

Darüber hinaus erfasst die Polizei seit dem 23. März 2020 polizeiliche Maßnahmen in Verbindung mit Verstößen gegen die Allgemeinverfügungen in einer gesonderten Statistik. Die Erhebungen erfolgen anonymisiert durch die vor Ort tätigen Einsatzkräfte.

Die erhobenen Daten umfassen Angaben zu Ort und Zeit der Maßnahmen (Datum, Feststellzeit, Region der Polizei, das Polizeikommissariat/Wasserschutzpolizeikommissariat, Straße und Hausnummer, Örtlichkeit gemäß Allgemeinverfügung), zu den betroffenen Personen (Anzahl, ob Jugendgruppe, Einsichtigkeit), zur Anzahl der getroffenen Maßnahmen (Identitätsfeststellung, Platzverweis, Ingewahrsamnahme, vorläufige Festnahme), zu der Charakteristika des Verstoßes gegen die Allgemeinverfügung (Objekt/Person) sowie zur Anzahl der gefertigten Berichte (Strafanzeige nach Infektionsschutzgesetz, sonstige Strafanzeige, sonstiger Bericht).